

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 5. Mai 2010

Nummer 19

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 11.05.2010 **218**
- Genehmigung des Wappens und der Flagge für die Gemeinde Bördeau durch den Salzlandkreis **218**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Gröna

- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Gröna **219**

Stadt Könnern

- 1. Erstreckungssatzung der Stadt Könnern **219**
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) **222**
- Vergnügungssteuersatzung der Stadt Könnern **223**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Groß Schierstedt und Aschersleben **227**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg **228**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg **229**

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemar-
kung Peißen und Bernburg **230**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemar-
kung Bernburg und Ilberstedt **231**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 11.05.2010

Datum: Dienstag, 11.05.2010, 16:30 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Bernburg, Haus 2, Beratungsraum 302 (2. Obergeschoss), Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.03.2010
- 2 Teilplan Hilfen zur Erziehung im Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: UB/007/2010
- 3 Ausführungen zur Fallzahlerhebung der Jugendgerichtshilfe des Salzlandkreises
Information - Vorlage:
UM/008/2010
- 4 Ideensammlung zur Entwicklung einer neuen Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - 1. Fortführung
Information - Vorlage:
UM/009/2010
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung
- 7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23.03.2010
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• Genehmigung des Wappens und der Flagge für die Gemeinde Bördeau durch den Salzlandkreis

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, erteilte der Salzlandkreis am 27. April 2010 der Gemeinde Bördeau nachfolgende Genehmigung des Wappens und der Flagge:

Auf den Antrag vom 08.04.2010 erteile ich der Gemeinde Bördeau die Genehmigung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

Geviert von Rot und Gold, 1: eine silberne Burg mit zwei gezinnten Türmen, einer schwarzen Toröffnung, je einem schwarzen Fenster in den Türmen und gezinnten schräg abfallenden Seitenmauern über blauem Wasser mit silbernen Wellenlinien;
2: ein Taubenturm mit blauem Pfeiler, silbernem Fachwerkhäuschen mit schwarzen Balken und Stützen und blauem Zeltdach, bekrönt von einer gestielten blauen Kugel;
3: ein blauer Wellenbalken;
4: ein silbernes Bergmannsgezehe.

Zudem erteile ich die Genehmigung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

Die bildliche Darstellung dieses Wappens und dieser Flagge befinden sich in den Anlagen. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

im Auftrag

(Siegel)

gez. Härtge

(Von der Veröffentlichung der Anlagen wird abgesehen)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Gröna

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Gröna

Die Jahresrechnung umfasst:

im Verwaltungshaushalt

Einnahmen	776.848,73 €
Ausgaben	776.848,73 €

im Vermögenshaushalt

Einnahmen	1.111.800,03 €
Ausgaben	1.111.800,03 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Gröna hat die Jahresrechnung 2008 in der Sitzung am 10.12.2009 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 06.05.2010 bis 17.05.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus I der Stadt Bernburg (Saale), Zimmer 210, werktags zu den üblichen Sprechzeiten, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 29.04.2010

gez. Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Könnern

• 1. Erstreckungssatzung der Stadt Könnern

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der vom 30.05.2009 an geltenden Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 21.04.2010 die folgende Satzung zur Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die durch Gebietsänderung ab 01.01.2003, 01.01.2005 und 01.01.2010 in die Stadt Könnern eingegliederten Gemeinden erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Regelungen des Ortsrechtes der Stadt Könnern, das am 01.01.2010 besteht. Die Satzung gilt nicht für neu zu erlassende Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Ortsrecht nach dem 01.01.2010.

§ 2 Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaften Beesenlaublingen, Belleben, Golbitz, Lebendorf, Strenzaundorf und Zickeritz

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Beesenlaublingen, Belleben,

Golbitz, Lebendorf, Strenznaundorf und Zickeritz ab dem 01.01.2010 erstreckt:

- Benutzerordnung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Könnern
- Friedhofsatzung der Stadt Könnern
- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern
- Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern
- Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern
- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Vergnügungssteuern der Stadt Könnern
- Satzung zur Durchführung eines Wochenmarktes
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Gebühren des Wochenmarktes der Stadt Könnern
- Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Könnern
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Könnern
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Könnern-Stadtkern“ – Sanierungssatzung –
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern
- Wasserwehrsatzung der Stadt

Könnern.

§ 3

Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaft Cörmigk

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Cörmigk ab dem 01.01.2010 erstreckt:

- Benutzerordnung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Könnern
- Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern
- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Vergnügungssteuern der Stadt Könnern
- Satzung zur Durchführung eines Wochenmarktes
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Gebühren des Wochenmarktes der Stadt Könnern
- Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Könnern
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Könnern-Stadtkern“ – Sanierungssatzung –
- Wasserwehrsatzung der Stadt Könnern.

Im Übrigen gilt das am 31.12.2009 geltende Ortsrecht der Gemeinde Cörmigk fort,

bis es durch wirksames Ortsrecht der Stadt Könnern ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 4

Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaft Edlau

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Edlau ab dem 01.01.2010 erstreckt:

- Benutzerordnung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Könnern
- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Vergnügungssteuern der Stadt Könnern
- Satzung zur Durchführung eines Wochenmarktes
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Gebühren des Wochenmarktes der Stadt Könnern
- Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Könnern
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Könnern-Stadtkern“ – Sanierungssatzung –
- Wasserwehrsatzung der Stadt Könnern.

Im Übrigen gilt das am 31.12.2009 geltende Ortsrecht der Gemeinde Edlau fort, bis es durch wirksames Ortsrecht der Stadt Könnern ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 5

Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaft Gerlebogk

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gerlebogk ab dem 01.01.2010 erstreckt:

- Benutzerordnung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Könnern
- Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern
- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Vergnügungssteuern der Stadt Könnern
- Satzung zur Durchführung eines Wochenmarktes
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Gebühren des Wochenmarktes der Stadt Könnern
- Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Könnern
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Könnern-Stadtkern“ – Sanierungssatzung –
- Wasserwehrsatzung der Stadt Könnern.

Im Übrigen gilt das am 31.12.2009 geltende Ortsrecht der Gemeinde Gerlebogk fort, bis es durch wirksames Ortsrecht der Stadt Könnern ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 6

Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Könnern auf die Ortschaft Wiendorf

Der Geltungsbereich folgender Satzungen wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiendorf ab dem 01.01.2010 erstreckt:

- Benutzerordnung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Könnern
- Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern
- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger der Stadt Könnern
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Vergnügungssteuern der Stadt Könnern
- Satzung zur Durchführung eines Wochenmarktes
- Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Gebühren des Wochenmarktes der Stadt Könnern
- Satzung über die Erlaubnis von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Könnern
- Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Könnern-Stadtkern“ – Sanierungssatzung –
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern
- Wasserwehrsatzung der Stadt Könnern.

Im Übrigen gilt das am 31.12.2009 geltende Ortsrecht der Gemeinde Wiendorf fort, bis es durch wirksames Ortsrecht der

Stadt Könnern ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 7

Wirkung der Erstreckung

Die aufgeführten Satzungen der Stadt Könnern gelten in den vorgenannten Ortschaften samt ihrer Ortsteile mit Inkrafttreten dieser Satzung als verkündet im Sinne der Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Könnern, den 27.04.2010

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

- **1. Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4,6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 21.04.2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

Der § 9 Abs. 3. ändert sich wie folgt:

Das Wort „Verwaltungsverfahren“ wird durch das Wort „Verwaltungszwangsverfahren“ ersetzt.

Artikel II

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Könnern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 27.04.2010

gez. Sempert
Bürgermeister (Siegel)

• **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Könnern**

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 21.04.2010 folgende Satzung:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Könnern erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer sind folgende Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet:

1. die entgeltliche Benutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind;

2. die entgeltliche Benutzung sonstiger Spiel- und Unterhaltungsgeräte;

3. Diskotheken und sonstige gewerbliche Tanzveranstaltungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung.

(2) Mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind Geräte, deren Software Daten wie z. B. die elektronisch gezahlte Kasse, Nachfüllungen und Fehlbeträge, Veränderung der Röhreninhalte, Datum der letzten Kassierung, laufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Zulassungsnummer usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Steuerfrei sind:

1. Vergnügungen nach § 2, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist;

2. Spiel- und Unterhaltungsgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind, Musikautomaten, sowie Spiel- und Unterhaltungsgeräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend betrieben werden, sowie Spiel- und Unterhaltungsgeräte, die im Spielablauf vorwiegend auf die körperliche Betätigung abstellen, wie Billardtische und Kegelbahnen;

3. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und

deren Angehörige teilnehmen, sowie Tanzveranstaltungen im Rahmen von Volks- oder Traditionsfesten.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Spiel- und Unterhaltungsgeräten derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Vergnügung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist, wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Im Falle von Spiel- und Unterhaltungsgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.
- (2) Im Falle von Tanzveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei dem Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) Bei dem Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Bei Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Steuermaßstab

- (1) Bei Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist das Einspielergebnis die Bemessungsgrundlage. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bemessungsgrundlage in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anzahl der aufgestellten Geräte.

- (3) Hat ein Gerät im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mehrere Spiel- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- a) Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 15,00 €
- b) Gaststätten und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen 5,00 €.

- (4) Für Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume festgestellt, einschließlich der Ränge, Logen, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Aufenthaltsräume anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt bei Tanzveranstaltungen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 2,00 €.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Spiel- und Unterhaltungsgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Stadt Könnern anzuzeigen. Wird die Außerbetriebnahme verspätet angezeigt, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens das Datum der Anzeige.

- (2) Die Anzeige muss Art des Gerätes, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Spiel- und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulatioonssicherem Zählwerk zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Bei den letztgenannten Geräten sind diese Daten jeweils durch einen Zählwerkausdruck am Tag der In- bzw. Außerbetriebnahme zu sichern und der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 8 Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Steuer 8 v. H. des Einspielergebnisses.

- (2) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat pro Gerät für

1. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 250,00 €

2. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in

- (3) Tanzveranstaltungen sind spätestens 5 Werktage vor Beginn anzumelden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

§ 10
Steuererklärung, Festsetzung
und Fälligkeit

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in der er die Steuer selbst berechnet. Hierbei ist das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat mit 0,00 Euro anzusetzen. Ist bei der Auslesung eines Gerätes der Erfassungszeitraum nicht mit dem Kalendermonat deckungsgleich, ist das Einspielergebnis dem Kalendermonat zuzurechnen, dem es überwiegend angehört.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Könnern von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) Bei dem Betrieb sonstiger Spiel- und Unterhaltungsgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Steuer auf Grundlage der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 und 2 durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist am 15. Tag eines jeden Kalendermonats fällig. Ist für einen Kalendermonat der Zahlungstermin nach Satz 2 zum Zeitpunkt der Festsetzung bereits verstrichen, sind die Steuern für diesen Kalendermonat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (4) Für Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Steuer auf Grundlage der Anmeldung nach § 9 Abs. 3 festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 11
Sicherheitsleistung

Die Stadt Könnern kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 12
Steueraufsicht und
Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Könnern ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten sowie Geschäftsunterlagen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Könnern ist berechtigt, Außenprüfungen nach § 13 KAG-LSA i. V. m. §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Könnern Beauftragten Zutritt zu Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung trifft auch den Inhaber der Räume, in denen die steuerpflichtigen Vergnügungen stattfinden.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme von Geräten oder den Spielbetrieb betreffende Veränderungen nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

2. die Zählwerkdaten entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerkausdrucke sichert;

3. der Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt;

4. entgegen § 10 Abs. 1 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig einreicht;

5. entgegen § 12 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 14
Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Könnern vom 25.10.2001, die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Beesenlaublingen vom 24.02.2003 und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Belleben vom 24.02.2003 außer Kraft.

Könnern, den 27.04.2010

(Siegel)

gez. Sempert
Bürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Groß Schierstedt und Aschersleben**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

envia Mitteldeutsche Energie AG,
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung
Anschluss Aschersleben, Bl. 5720

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Groß Schierstedt	1
Aschersleben	11

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 05.05.2010 bis zum 02.06.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Müller

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Bernburg GmbH,
Mühlstraße 14, 06406 Bernburg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Mittelspannungskabel MSK 2042-07
Kopernikusstraße – Waldau
(Abzweig Otto-Lange-Straße),
Mittelspannungsfreileitung MSK 2044-07
Kopernikusstraße – Waldau,
Mittelspannungsfreileitung MSK 2044-14
Güstener Straße – Kopernikusstraße,
Mittelspannungskabel MSK 2045-01 GWG
West – Kastanienweg
(ab Friederikenhaus) und
Mittelspannungskabel MSK 2045-02
BHKW Strenzfeld – Strenzfeld Landwirt-
schaft

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Bernburg	62, 66, 71, 72, 73, 74, 75, 77

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 05.05.2010 bis zum 02.06.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Bernburg GmbH,
Mühlstraße 14, 06406 Bernburg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Mittelspannungskabel MSK 2045-03
Strenzfeld Landwirtschaft – Biotechnikum,
Mittelspannungskabel MSK 2045-04
Biotechnikum – Eigenheime,
Mittelspannungskabel MSK 2045-05
Eigenheime – FWV und
Mittelspannungsfreileitung MSK 2046-03
Güstener Straße – Kopernikusstraße
(Abzweig Paradies)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Bernburg	71, 75, 77

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 05.05.2010 bis zum 02.06.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Peißen und Bernburg**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG- Verbundnetz Gas AG,
Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

Kabel STK 0501 UGS Bernburg –
GW Bernburg und
Kabel STK 0502 UGS Bernburg –
GW Bernburg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Peißen	1, 2
Bernburg	86, 87, 89, 90, 91, 93, 97

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 05.05.2010 bis zum 02.06.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Bernburg und Ilberstedt**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Bernburg GmbH,
Mühlstraße 14, 06406 Bernburg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gashochdruckleitung SG
Talstadt-Gewerbegebiet West

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortlei-

tungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Bernburg	64, 65, 66, 72
Ilberstedt	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 05.05.2010 bis zum 02.06.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Tischew